

S A T Z U N G

der Gemeinde Landscheid über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08. November 2010

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Landscheid, den 08. Nov. 2010

Ortsgemeinde Landscheid

gez. Ewald Heck (S)

Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Landscheid

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
 - c) zusätzliche Beisetzung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 150,00 €

2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 150,00 €
 - c) Beisetzung einer 2. Urne innerhalb der Ruhezeit 150,00 €

3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit
 - a) für eine Reihengrabstätte 2.000,00 €
 - b) für eine Urnenreihengrabstätte 1.200,00 €
 - c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 150,00 €

II. Mehrfachgrabstätten auf dem Friedhof Hof Hau

- Für die weitere Überlassung einer Grabstelle an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 300,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 1.200,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte 40,00 €

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit 150,00 €

IV Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen.

Für den Grabaushub sind folgende Gebühren zu berechnen:

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	300,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 €
2. Doppelgräber (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)	
a) Doppelgrabstellen	
für erste Bestattung	300,00 €
für die zweite Bestattung	300,00 €
b) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 €
3. Urnengräber (§ 15 Friedhofssatzung)	
je Bestattung	100,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	40,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	40,00 €
2. Für die Reinigung der Halle, sofern von der Gemeinde durchgeführt	25,00 €